

# RS Vwgh 2000/12/21 97/16/0404

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §35 Abs2;

FinStrG §37 Abs1 lita;

FinStrG §8 Abs1;

### Rechtssatz

Ob Handlungen mit dem Ziel erfolgen, Abgaben zu verkürzen, beruht auf einem nach außen nicht erkennbaren Willensvorgang. Auf diesen kann nur aus dem Verhalten des Täters geschlossen werden, soweit es nach außen in Erscheinung tritt. Es sind dabei auch alle sonstigen Sachverhaltselemente zu würdigen (Hinweis E 17. September 1992, 91/16/0093).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160404.X02

### Im RIS seit

02.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)